



# Invasive gebietsfremde Arten: Anhörung zur nationalen Strategie

Stellungnahme der EKAH vom 15. Oktober 2015

## 1. Vorbemerkungen

Die EKAH nimmt aufgrund ihres Mandats, das unter anderem beinhaltet, sich aus ethischer Sicht zu Fragen der Einhaltung der Grundsätze der Würde der Kreatur sowie der Wahrung der Sicherheit von Mensch und Umwelt, des Schutzes der genetischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und von deren nachhaltiger Nutzung zu äussern, Stellung zum Anhörungs-Entwurf der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Invasive gebietsfremde Arten werden in der Schweiz schon seit einigen Jahren bekämpft. Die Strategie dient insbesondere dazu, die Bekämpfungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen und den Kantonen besser zu koordinieren. Ziel ist es, auf diese Weise sowie durch Massnahmen im Bereich der Prävention die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten einzudämmen bzw. zu verhindern. Invasive Neobiota sind gemäss Definition gebietsfremde Arten, die ökologische, ökonomische oder gesundheitliche Schäden anrichten oder anrichten können. Insofern scheint ihre Bekämpfung auch aus ethischer Sicht geboten. Gleichwohl unterbreitet die EKAH im Folgenden einige grundlegende Bedenken, die sich auf die in der Diskussion um invasive Arten verwendete Sprache richten. Diese Bedenken werden mit Blick auf den vorliegenden Strategieentwurf formuliert. Die in der Strategie gewählten Begriffe implizieren bestimmte Wertungen. Da sie im vorliegenden Kontext von zentraler Bedeutung sind, müssen diese Wertungen transparent gemacht und nachvollziehbar begründet werden. Die EKAH ist sich bewusst, dass ihre Bedenken in Bezug auf die Wertungen, die mit dieser Sprache verbunden sind, auch für Teile der internationalen Debatte um invasive Arten und die für diese Debatte charakteristische Weise der Bewertung von empirischen Sachverhalten gelten.

## 2. Zur Definition von invasiver gebietsfremder Art

Aus Sicht der EKAH wird es nicht klar, um welche Entitäten es in der Strategie geht. Geht es um gebietsfremde *Organismen*, gebietsfremde *Arten* oder gebietsfremde *Populationen*? Auch wenn Definitionen in der Regel pragmatische Zwecke haben, sollten sie möglichst neutral und insbesondere hinreichend präzise sein. Dieser Anforderung wird der Strategie-Entwurf aus Sicht der EKAH nicht immer gerecht. Im Glossar (S.40) werden etwa „Organismen“ wie folgt definiert: «Zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die fähig sind, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. Dazu gehören insbesondere: Arten, Unterarten oder tiefere taxonomische Einheiten von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen (...)». Gemäss dieser Definition sind Arten (ein Bestandteil von) Organismen. Dies bedeutet, dass eine Art so etwas wie ein ihre Vertreter umfassender individueller Superorganismus ist. Wie ein solcher Organismus in der Lage sein soll, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, ist indes nicht nachvollziehbar. Aber genau dies impliziert die Definition des Glossars.

Je nachdem, wie man einen Begriff definiert, kann dies weitreichende Konsequenzen für die weitere Diskussion haben. Holistische Artkonzepte etwa, wie sie der Strategie zugrunde zu liegen scheinen, sind in der Regel mit bestimmten Wertungen verbunden, z.B. der, dass man Arten als solche in einem moralisch relevanten Sinn schädigen kann; oder dass im Konfliktfall der Schutz der Art höher zu gewichten ist als der Schutz individueller Lebewesen. Solche Wertungen sollten jedoch nicht schon in die Definition des zu bewertenden Gegenstands einfließen, sondern auf der Grundlage einer inhaltlich neutralen Definition separat ausgewiesen und begründet werden.

Daran anschliessend stellt sich für die EKAH die zweite Frage, was mit ‚gebietsfremd‘ gemeint ist. Gemäss dem Strategie-Entwurf handelt es sich hierbei um «Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen, die durch menschliche Tätigkeit in Lebensräume ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes eingebracht werden (...).» (S.4.). Die Abgrenzung zwischen gebietsfremd und nicht gebietsfremd erfolgt mittels zwei Kriterien, die aus Sicht der EKAH beide unklar sind: was bedeutet ‚natürliches Verbreitungsgebiet‘? Und warum ist die menschliche Tätigkeit eine notwendige Bedingung? Man könnte dies so verstehen, dass es sich um Arten handelt, die aufgrund geobiographischer Barrieren nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu uns zu gelangen. Sie bedürfen hierzu menschlicher Unterstützung. Letzteres mag empirisch oftmals der Fall sein. Nur hat es, wenn man es zu einer Bedingung für Gebietsfremdheit macht, wiederum problematische Implikationen. So würde ein Tier, das in einer Transportkiste auf einem Schiff unbeabsichtigt mitgeführt wird und so auf eine Insel gelangte, die das Tier aus eigener Kraft nicht erreichen könnte, als gebietsfremd gelten, nicht aber dasselbe Tier, wenn es auf einem heruntergefallenen Baumstamm dahin gelangte.

Das Konzept der Gebietsfremdheit und der damit verbundene Aspekt des natürlichen Verbreitungsgebietes hat auch eine zeitliche Dimension. Im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten spricht man von Neo-Biota, also Organismen (oder Arten?), die in einem Gebiet ‚neu‘ sind. Gemäss Glossar sind Neobiota „Tier- (Neozoen), Pflanzen- (Neophyten), Pilzarten (Neomyceten), die nach der Entdeckung Amerikas (1492 n. Chr.) unter Mitwirkung des Menschen wissentlich oder unwissentlich meist aus grosser geographischer Distanz (ausserkontinental) nach Europa eingebracht wurden.“ (S.40) Das bedeutet, dass alle vor 1492 eingebrachten Lebewesen oder Arten nicht gebietsfremd, also einheimisch oder indigen sind. Die EKAH erachtet es als diskutabel, ob es nur schon pragmatisch sinnvoll ist, dieses Datum zu wählen. Sie würde es als sinnvoller erachten, wenn man – sofern man überhaupt daran festhalten möchte, eine zeitliche Grenze festzulegen – wiederum mit dem Konzept der biogeografischen Barrieren operieren würde. In diesem Fall könnte man feststellen, wann sich eine solche biogeografische Barriere bildete. Alle nach Bildung einer Barriere in einen Raum gelangten Lebewesen wären dann Neobiota, alle vorher schon vorhandenen gehörten zu den Indigenen. Aber wie auch immer man „Gebietsfremdheit“ versteht, handelt es sich hierbei nicht um eine objektive Tatsache, sondern der Begriffsinhalt wird bestimmt von einer Setzung.

Die dritte Frage, die sich im Rahmen der Definition für die EKAH stellt, ist der Aspekt der Invasivität. Im Anschluss an Artikel 3 lit. h der Freisetzungsverordnung bezeichnet die Strategie Arten als ‚invasiv‘, „wenn von ihnen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass sie sich in der Schweiz ausbreiten und eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt oder Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet werden können.“ (S. 39). Invasivität wird hier bestimmt durch ein Verbreitungspotenzial und ein damit verbundenes Schadenspotenzial. Welches Schadenspotenzial ist jedoch gemeint? Muss es erheblich sein, damit eine Art als invasiv gilt, oder reicht schon, dass sie geringen Schaden anrichten kann? Betrachtet man das Stufenkonzept (S. 31), scheint letzteres der Fall zu sein. Das ist ein wichtiger Punkt, da die Invasivität das zentrale Kriterium für die Bekämpfung zu sein scheint. Und Bekämpfung, auch da, wo sie sich auf Eindämmung beschränkt, kann immer auch Tötung beinhalten. Versuchte man invasive gebietsfremde Arten präventiv fernzuhalten, wäre dies weniger ein Problem. Aber wenn diese Arten bzw. einzelne ihrer Vertreter erst einmal hier sind, würde dies implizieren, dass man sie allein aufgrund ihres Schadenspotenzials bekämpfen darf. Das ist selbst für den Fall, dass es sich nicht um Wirbeltiere handelt, sondern um Wirbellose oder um Pflanzen, aus ethischer Sicht problematisch. Der Strategie-Entwurf macht nicht klar, unter welcher Bedingung eine Bekämpfung erfolgen darf. Reicht tatsächlich schon das blosse Schadenspotenzial? Oder muss man über ein sicheres kausales Wissen

verfügen (wenn man Neobiota X jetzt nicht bekämpft, wird Schaden Y eintreten)? Oder reicht eine bestimmte Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, also ein bestimmtes Risiko? Oder muss ein Schaden bereits eingetreten sein? Der Entwurf schwankt zwischen diesen Möglichkeiten hin und her. Diese Möglichkeiten sind jedoch nicht ohne weiteres kombinierbar.

Diese Unklarheit in diesem zentralen Punkt der Strategie ist umso heikler, als der Begriff des Invasiven als solcher schon negativ konnotiert ist. Diese Konnotationen können die Wahrnehmung auf eine Weise beeinflussen, die eine auch nur einigermaßen wertneutrale Betrachtung der in Frage stehenden Organismen von vornherein erschwert. So suggeriert der Begriff des Invasiven, dass diese Arten/Organismen/Populationen „nicht hierher gehören“, dass sie bekämpft werden müssen, weil sie „Eindringlinge“ sind, die man bestenfalls solange ‚duldet‘, wie sie sich ruhig verhalten und keine Schäden anrichten. Die EKAH ist sich im Klaren, dass die Schweizer Strategie hiermit nur eine international übliche Begrifflichkeit verwendet. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese wertmässig auf eine Weise negativ konnotiert ist, die dazu führen kann, dem Bild einer massiven Bedrohung durch invasive gebietsfremde Arten vorschnell zu erliegen. Betrachtet man die einschlägige wissenschaftliche Literatur, stellt sich die Sachlage anders dar. Hinsichtlich der Frage nach dem Mass der Bedrohung werden unterschiedliche Positionen vertreten. Während die einen invasive Arten für die zweitgrösste Bedrohung der Biodiversität halten, betrachten andere diese Wertung als übertrieben und verstehen die Diskussion um Invasive eher als eine Stellvertreterdebatte, die von den eigentlichen Problemen (wie etwa der Zerstörung von Lebensräumen durch landwirtschaftliche Praktiken, durch die Siedlungsentwicklung und den Auswirkungen des Klimawandels) ablenkt.

### **3. Zum Schadensbegriff, zum Schadensausmass und zur Schadensbewertung**

Zur Bekämpfung invasiver Arten müssen unter Umständen einzelne Lebewesen getötet oder sogar ganze Populationen getilgt oder ausgerottet werden. Die EKAH macht in diesem Zusammenhang zum einen darauf aufmerksam, dass letztere Begriffe, die hier auch im Kontext von Tieren verwendet werden, aus der auch in der internationalen Debatte üblichen Sprache der Seuchen- und Schädlingsbekämpfung stammen. Während man diese Begriffe in der Sprache beispielsweise der Jagd nicht verwendet. Zum anderen stellt sich die aus ethischer Sicht zentrale Frage, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen diese Tötung einzelner Lebewesen oder Ausrottung ganzer Populationen gerechtfertigt ist. Welche Antwort man auf diese Frage gibt, hängt zum einen vom Schaden ab, den Neobiota verursachen (können), zum anderen vom moralischen Status, den die einzelnen Mitglieder der in Frage stehenden Arten haben.

In Übereinstimmung mit der internationalen Fachdebatte werden in der Strategie drei Arten von Schäden benannt, die Neobiota verursachen können: Gesundheitsschäden, ökonomische Schäden und ökologische Schäden. Man kann diese Schäden als Beeinträchtigungen von rechtlich festgelegten Schutzgütern oder Schutzziele verstehen. Aus ethischer Sicht reicht dies indes nicht. Hier muss man grundsätzlicher ansetzen und fragen, was eigentlich ein Schaden ist. Eine plausible Definition lautet: ein Schaden ist eine Veränderung, die negativ zu bewerten ist. Verbrüht sich jemand beim Teekochen die Hand, geht man davon aus, dass dies ein Schaden für die betroffene Person ist und dass dies eine Tatsache und nicht nur eine subjektive Wertung dieser Person ist. Wichtig ist zudem, dass es keine Rolle spielt, wodurch der Schaden verursacht wird. Es ist in dieser Hinsicht unerheblich, ob jemand sich das Teewasser selbst über die Hand giesst oder ob jemand anderes dies tut.\* Entscheidend ist, dass es für die Definition eines Schadens plausible Kriterien braucht, die nicht von subjektiven oder Partikularinteressen abhängen.

Überträgt man dies auf invasive gebietsfremde Arten und deren Bekämpfung, heisst das: Ob sie Schaden verursachen (können) oder nicht, ist keine Frage der subjektiven Wertung. Zudem sind die von ihnen bewirkten Schäden gleich zu bewerten wie Schäden, die durch einheimische Arten verursacht werden. Relevant ist nicht, wer Verursacher des Schadens ist, sondern einzig, dass ein Scha-

---

\* Die Ursache kann hingegen im Hinblick auf die rechtliche und moralische Bewertung des Ereignisses relevant sein.

den vorliegt und wie gross er ist (bzw. dass ein Schadenspotenzial vorhanden ist). Dann stellt sich aber die Frage, ob Invasivität ein relevantes Kriterium sein kann, ja noch mehr, warum man invasive gebietsfremde Arten als eine eigenständige Kategorie behandelt. Geht man vom Begriff des Schadens- bzw. Schadenspotenzials aus, wäre eine risikoethische Lesart wohl noch am ehesten vertretbar: Lebewesen, seien es Tiere, Pflanzen oder Pilze, können in einer globalisierten Welt mit Hilfe des Menschen biogeographische Barrieren leicht und schnell überwinden. Dies sowie die lange Zeit unabhängig verlaufende evolutionäre Geschichte führt dazu, dass das Schadenspotenzial invasiver gebietsfremder Arten, aber auch die Wahrscheinlichkeit eines durch sie verursachten Schadenseintritts, also das Risiko, in der Regel höher ist als bei Arten, die durch natürliche Migration zu uns gelangen. Daher ist es erforderlich, dass man ein besonderes Augenmerk auf sie richtet. Ob diese allgemeine These empirisch plausibel ist, müsste von den fachlich kompetenten Stellen beurteilt werden. Dies schliesst aber nicht aus, dass auch Arten, die aus eigener Kraft zu uns kommen, sowie einheimische Arten Schäden in gleicher Höhe verursachen können. Ist dies der Fall, sind sie aus ethischer Sicht aus Gründen der Kohärenz auch gleich zu behandeln.

Das wirft insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit ökologischen Schäden Fragen auf. Im vorliegenden Kontext versteht man darunter beispielsweise, dass invasive gebietsfremde Arten einheimische Arten verdrängen, mit diesen hybridisieren oder Krankheiten auf sie übertragen (S.7). Ist das Schutzziel die Erhaltung der einheimischen Biodiversität und damit der einheimischen Artenvielfalt, würde es sich hierbei um Schäden handeln. Davon scheint die Strategie auszugehen. Und auch die einschlägigen Artikel im Umweltrecht deuten in diese Richtung. Ethisch betrachtet ist dies aber alles andere als klar. Warum ist die Verdrängung einer einheimischen Art durch eine gebietsfremde Art per se ein Schaden, den es zu verhindern gilt? Wie ist zu beurteilen, wenn eine einheimische Art durch eine andere einheimische Art verdrängt würde? Wenn dies kein Schaden wäre, warum nicht? Wäre es aber auch ein Schaden, würde dies darauf hinauslaufen, dass jede Verdrängung einer Art durch eine andere Art ein Schaden ist. Am Ende wäre die Evolution insgesamt, soweit sie aus solchen Prozessen besteht, negativ zu bewerten. Wohl niemand würde einen solchen Ansatz ernsthaft vertreten wollen.

Dies heisst, dass man gute Gründe finden muss, invasive gebietsfremde Arten, die einheimische zu verdrängen drohen, entsprechend zu bekämpfen. Es müssen zugleich Gründe sein, die nicht gelten, wenn einheimische Arten dasselbe tun – oder man muss alle gleich behandeln. An dieser Schwierigkeit ändert sich auch dann nichts, wenn man den Schaden an der Biodiversität nicht ökozentrisch – als ein Schaden für die Biodiversität selbst –, sondern anthropozentrisch – als ein Schaden für menschliche Interessen – versteht. Immer noch stellt sich die Frage, worin die besondere moralische Relevanz von invasiven gebietsfremden Arten liegt, die es rechtfertigt, sie einzudämmen bzw. zu tilgen.

Wie man diese Frage beantwortet, hängt nicht nur vom Schaden ab, den invasive Arten anrichten (können), sondern, wie oben erwähnt, auch vom moralischen Status der jeweiligen individuellen gebietsfremden Organismen. Theoretisch sind drei Optionen möglich:

1. Sie haben den Status von Sachen. Dann wäre jegliche Form von Bekämpfung in dieser Hinsicht unproblematisch.
2. Sie haben den Status von moralisch um ihrer selbst willen zu berücksichtigenden Lebewesen. In diesem Fall wäre eine Bekämpfung, inklusive Tötung einzelner Lebewesen oder Tilgung ganzer Populationen zulässig, falls dies durch gewichtigere Interessen gerechtfertigt werden könnte. Es bedürfte also einer Güterabwägung, wie sie etwa in Artikel 120 BV angelegt ist.
3. Sie haben den Status von Rechtssubjekten mit einem Lebensrecht, was die Anforderungen an eine Tötung bzw. Tilgung auch nur einzelner gebietsfremder Organismen weiter erhöht.

Betrachtet man diese drei Optionen vor dem Hintergrund des geltenden Rechts, ist die zweite Option die wichtigste. Sie entspricht dem, was in Artikel 120 der Bundesverfassung als „Würde der Kreatur“ bezeichnet wird. Gemäss herrschender Lehre kommt diese allen Lebewesen, einheimisch oder gebietsfremd, zu. Im Ansatz biozentrisch, wird der moralische Wert der Lebewesen abgestuft: Je evolutiv näher ein Lebewesen beim Menschen ist, desto höher ist sein Wert. Demzufolge sind Wirbeltiere wertvoller als Wirbellose und diese wiederum wertvoller als Pflanzen.

Geht man von diesem hierarchischen Ansatz aus, ist die Bekämpfung von invasiven Neophyten und Neomycethen zwar moralisch rechtfertigungspflichtig und setzt daher eine Güterabwägung voraus. Diese Rechtfertigung ist nicht sehr anforderungsreich: sie ist gemäss überwiegender Auffassung der EKAH-Mitglieder gegeben, wenn die entsprechenden Massnahmen nicht einfach willkürlich (grundlos) erfolgen, sondern auf der Basis von Gründen wie Risiko für die menschliche Gesundheit oder Verursacher von ökonomischen Schäden, etwa in der Landwirtschaft.

Ähnlich ist nach dieser ethischen Auffassung der EKAH die Bekämpfung von invasiven Wirbellosen und Insekten zu beurteilen. Insbesondere bei Gefährdung der menschlichen Gesundheit etwa durch invasive gebietsfremde Vektoren wie die Asiatische Tigermücke sollten entsprechende Bekämpfungsmassnahmen ergriffen werden.

Im Falle von Wirbeltieren, beispielsweise dem Waschbär oder dem Grauhörnchen, aber auch bestimmten Krebsen oder Schildkröten ist die Güterabwägung komplexer und weniger eindeutig. Dies liegt zum einen daran, dass strittig ist, ob sie überhaupt ökologische Schäden herbeiführen können; und falls ja, wie gross diese Schäden sind. Zum anderen liegt es daran, dass sie zwar moralisch gewichtiger sind als Pflanzen und Wirbellose, dass aber nicht ganz klar ist, wie gewichtig sie sind. Ob diesbezügliche Bekämpfungsmassnahmen ethisch gerechtfertigt sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Allerdings sind die Hürden für eine Rechtfertigung hoch. Das zentrale allgemeine Kriterium für die Güterabwägung lautet, dass eine Beeinträchtigung dieser Lebewesen nur in Betracht gezogen werden darf, wenn ihr gewichtige Interessen gegenüberstehen. Und dass eine tatsächliche Bekämpfung, inklusive Tötung oder gar Tilgung ganzer Populationen, nur zulässig ist, wenn sie durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann.

#### **4. Zusammenfassung und Empfehlungen**

Zusammenfassend hält die EKAH fest, dass eine moralische Rechtfertigung der Bekämpfung von invasiven Arten anspruchsvoller ist, als der Strategieentwurf vorgibt. Dies gilt insbesondere (aber nicht nur) mit Blick auf den Umgang mit Wirbeltieren.

Die EKAH empfiehlt, in der Strategie nicht von Arten, sondern von Populationen zu sprechen. Bei der Schadensbewertung ist hingegen darauf zu achten, dass es nicht um abstrakte Ordnungsgrössen, sondern um einzelne Lebewesen geht. Ordnungsgrössen haben keinen moralischen Status. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die EKAH, in der Strategie schärfer zwischen Neozoen einerseits, Neophyten und Neomycethen andererseits zu unterscheiden. Auch innerhalb der Gruppe der Neozoen wären weitere Differenzierungen vorzunehmen. Dies ist eine Empfehlung, die man nach Auffassung der EKAH auf Artikel 120 BV abstützen kann.

Zudem wäre es aus Sicht der EKAH erforderlich, den Begriff des Schadens sorgfältig zu klären und sich dabei bewusst zu sein, dass das, was ein Schaden ist, nicht identisch ist mit dem, was man für einen Schaden hält. Einer eingehenderen Analyse bedarf nach Auffassung der EKAH insbesondere auch der Begriff des ökologischen Schadens. Aus dieser Analyse müsste deutlich(er) hervorgehen, warum invasive Arten als eigene Kategorie behandelt werden.

Offen ist noch die Frage nach der Bestimmung des Schadensausmasses. Es ist eines, einen Schaden als solchen zu identifizieren; etwas anderes zu bestimmen, wie gross der Schaden ist. Handelt es sich um ökonomische Schäden, verfügen wir über hinreichend genaue qualitative Kriterien, um zu sagen, ob es sich um einen geringen oder einen grossen Schaden handelt. Dasselbe gilt für Schäden, die die menschliche Gesundheit betreffen. Die Schadensausmasse dieser beiden Arten von Schäden können separat bestimmt werden. Es besteht keine Notwendigkeit, sie irgendwie miteinander zu verrechnen, um einen Gesamtschaden zu ermitteln. Was die ökologischen Schäden betrifft, hängt das Schadensausmass von der Schadenstheorie ab. Solange die Frage nach der plausibelsten Schadenstheorie nicht geklärt ist, kann man auch die Frage nach dem Schadensausmass nicht beantworten.

Aus dem Gesagten folgt, dass gegenüber der These „die Bewertung der von invasiven Arten verursachten Schäden [könne] von Akteur zu Akteur unterschiedlich ausfallen“ und diese „divergierenden subjektiven Bewertungen [seien] in eine Gesamtschau aufzunehmen und zu gewichten“ (Entwurf, S. 10) Vorbehalte anzubringen sind. Empirisch-deskriptiv mag zutreffen, dass die Schäden unterschiedlich bewertet werden. Aber dies ist für eine normativ-ethische Frage nicht relevant. Es geht nicht darum, was die Akteure für einen Schaden halten, sondern darum, was tatsächlich ein Schaden ist. Um diesen zu ermitteln, bedarf es aber keiner Gesamtschau, in der die subjektiven Wertungen zu gewichten wären. Aus ethischer Sicht wäre nach Auffassung der EKAH vielmehr erforderlich, plausible Kriterien für das, was in diesem Kontext ein Schaden ist, sowie für die Bestimmung des Schadensausmasses zu entwickeln. Dies müsste auf eine Weise geschehen, die eine Güterabwägung auf Grundlage von Artikel 120 der Bundesverfassung ermöglichte.

Selbst wenn man die Gewichtung subjektiver Bewertungen in einer Gesamtschau für angemessen hielte, wäre die hierfür vorgeschlagene „sektorübergreifende Quantifizierung des Schadenspotenzials (...) mittels einer Schädlichkeits- bzw. Lästigkeitsskala“ (S.10) nicht der richtige Weg. Ein solches Vorgehen ist aus Sicht der EKAH methodisch nicht haltbar. Es gibt lediglich vor, Schäden quantifizieren zu können. Diese Quantifizierungen basieren jedoch auf willkürlichen Schadenskategorien und Schadensbewertungen.

Für die Berücksichtigung der Überlegungen und der Empfehlungen der EKAH danken wir Ihnen. Für Fragen steht Ihnen die Kommission gerne zu Verfügung.